

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1967

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77 2120	20. 6. 1967	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems . . .	103
92	19. 6. 1967	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	106

77
2120

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems

Vom 20. Juni 1967

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1967 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Juni 1967

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Verwaltungsvereinbarung

zwischen
den Ländern
Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,
Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen,
Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
und dem Land
Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau von Rheinland-Pfalz,
wird folgende
Vereinbarung
getroffen:

§ 1

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, die Dienste seines Staatlichen Quellenamtes Bad Ems nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Dem Leiter des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems — im Verhinderungsfalle seinem Vertreter — wird die Beratung bei der Überwachung, der Pflege und dem Schutz der den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gehörenden Heilquellen übertragen. Ihm obliegt die Bearbeitung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

(2) Seine Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen des Absatzes 1 auf folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstattung von Berichten und Vorschlägen über alle von ihm zur Erhaltung und zum Schutze der Heilquellen für nötig erachteten Maßnahmen;
2. die Begutachtung der den Länderregierungen vorliegenden Projekte über solche Maßnahmen, insbesondere über Neufassungen und Änderungen der bestehenden Fassungen und sonstigen Anlagen an den Heilquellen;
3. die Überwachung der Ausführung der unter 1. und 2. genannten Arbeiten;
4. die laufende Beobachtung der Heilquellen.

(3) Um sich über den Zustand der Quellen und Quellenanlagen an Ort und Stelle zu unterrichten, führt er im Einvernehmen mit dem betroffenen Staatsbad die erforderlichen Besichtigungsreisen aus.

(4) Er legt ein Quellenarchiv an, in welchem zu hinterlegen sind:

1. alle Akten über die Heilquellen;
2. die Bestandspläne der Quellenfassungen und -anlagen, topographische und geologische Karten;
3. die Beobachtungsergebnisse an den einzelnen Quellenorten, tabellarische und graphische Zusammenstellung der Ergebnisse;
4. die über die Heilquellen erschienenen Druckschriften und die Fachbücherei des Quellenamtes.

§ 3

(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen leisten an das Land Rheinland-Pfalz jährlich einen Beitrag zu den Personal- und Sachausgaben für die folgenden Bediensteten des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems:

1. den jeweiligen Leiter,
2. einen technischen Angestellten,
3. eine Bürokraft.

Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auch auf die Versorgungslasten einschließlich Beihilfen sowie Vergütungen der im Ruhestand lebenden Leiter des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems.

(2) Reisekosten werden von dem Land gezahlt, in dessen Interesse sie aufgewendet wurden.

§ 4

(1) Die Umlage der Personal- und Sachausgaben gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Hessen	53,3 %,
Niedersachsen	18,8 %,
Nordrhein-Westfalen	13,2 %,
Rheinland-Pfalz	14,7 %.

Der Schlüssel ist in der aus der Anlage ersichtlichen Weise, die von den beteiligten Ländern anerkannt worden ist, errechnet worden.

(3) Der Schlüssel wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren überprüft. Er wird nur dann geändert, wenn sich die

prozentualen Anteile um mindestens 1 v.H. bei einem Beteiligten verschieben. Das gleiche gilt, wenn Vertragspartner eintreten oder ausscheiden oder sich die Zahl der zu betreuenden Bäder ändert.

§ 5

(1) Die Vertragspartner bilden einen Beirat, in den sie einen oder mehrere Vertreter entsenden.

(2) Der Beirat berät in grundsätzlichen Fragen, die die Interessen der beteiligten Länder betreffen.

(3) Er wird nach Bedarf oder auf Wunsch eines der Beteiligten vom Land Rheinland-Pfalz einberufen.

§ 6

(1) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung ist von jedem Vertragsteile unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres, erstmals zum 31. 12. 1968, kündbar. Die Kündigung hat spätestens am 3. Werktag der 2-Jahresfrist durch Einschreiben zu erfolgen.

(3) Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sämtliche anderen beteiligten Länder von der beabsichtigten Kündigung 2 Monate vor Abgabe der Kündigungserklärung durch Einschreiben benachrichtigt worden sind.

§ 7

Das ausscheidende Land ist verpflichtet, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Versorgungslasten des Landes Rheinland-Pfalz anteilig entsprechend dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Verteilerschlüssel (§ 4 Abs. 1) abzulösen.

§ 8

Bei Ausscheiden eines Landes überläßt das Quellenamt Bad Ems die bei ihm gesammelten Unterlagen dem betreffenden Land.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mainz, den 15. März 1966

Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau

In Vertretung:

Skonieczny
Staatssekretär

Hannover, den 24. Juni 1966

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

In Vertretung:

Dr. Heinke
Staatssekretär

Wiesbaden, den 18. Juli 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

In Vertretung:

Dr. Krauß
Staatssekretär

Düsseldorf, den 22. Oktober 1966

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Weyer

Ermittlung des Verteilerschlüssels für die Zeit ab 1. Januar 1966

Lfd. Nr.	Verteilergrundlagen	Rheinland-Pfalz		Hessen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen		Summe	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1	Heilquellen genutzt	13	15,7	49	59	14	16,9	7	8,4	83	100
2	Heilquellen beobachtet	27	22,9	59	50,0	25	21,2	7	5,9	118	100
3	Bäderzahl	135 827	6,9	1 086 242	55,2	306 080	15,5	440 747	22,4	1 968 896	100
4	Kurgastzahl	36 487	13,1	136 065	49,1	60 231	21,7	44 536	16,1	277 369	100
			58,6 : 4	213,3 : 4	75,3 : 4				52,8 : 4		
			14,7	53,3	18,8				13,2		100
	(bisher:		31,0	42,0	17,0				10,0		100)

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(BOKraft)**

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 45 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1966 (BGBl. I S. 61), sowie auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft in Einzelfällen ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1967

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.